

# Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach

#### KANTON AARGAU

Wildischachenstrasse 14 5200 Brugg AG

Telefon

056/460 52 00

Fax

056/460 52 01

Gesch.Nr.

ST05B.2010.719

17. September 2012, fgan / fvo2

## Einstellungsverfügung

In der Strafsache

Beschuldigter

Kessler Erwin, geb. 29.02.1944, von Zürich, Tierschützer,

9546 Tuttwil, Im Bühl 2,

wegen

Hausfriedensbruch / Geringfügiger Diebstahl / Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, festgestellt in der

Zeitspanne vom 1. April 2009 bis 12. April 2009 in Eien,

z. N. der Strafklägerin Kalt-Müller Margrit, Parkweg 37, 5314 Kleindöt-

tingen,

und

Hausfriedensbruch / Falsche Anschuldigung, beanzeigt für die Zeitspanne vom 1. September 2006 bis 28. August 2007 in Klingnau,

z. N. des Strafklägers Beck Hans Rudolf, 5313 Klingnau, Nikolausgas-

se 64,

#### wird verfügt:

- Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wegen mehrfachem Hausfriedensbruch, falscher Anschuldigung, geringfügigem Diebstahl und Verletzung des Geheimoder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO).
- Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 StPO).
- In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
- Der beschuldigten Person ist keine Entschädigung auszurichten (Art. 430 Abs. 1 StPO).

ST05B 2010.719 2/3

## Sachverhalt und Begründung:

### Vorfall April 2009 in Eien

Der Beschuldigte Kessler Erwin soll zwischen dem 1. April 2009 und dem 4. April 2009 in Eien an der Böttsteinerstrasse zwei Mal gegen den Willen der Grundstückeigentümerin / Strafklägerin Kalt-Müller Margrit deren Privatgrundstück betreten haben sowie in den sich darauf befindlichen Kaninchenstall eingedrungen sein. In der Nacht vom 11. April 2009 auf den 12. April 2009 soll der Beschuldigte das an der Kaninchenstallung angebrachte Vorhängeschloss demontiert und an sich genommen haben (Sachschaden gemäss Polizeirapport: CHF 20.00). Am 29. April 2009 erhielt die Strafklägerin ein Schreiben des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT mit Bildaufnahmen ihrer Kaninchenstallung zugestellt. Darin wurde die Strafklägerin zur einer Stellungnahme betreffend dem im Schreiben beiligenden Entwurf einer Veröffentlichung über die angebliche tierquälerische Käfigkaninchenhaltung auf ihrem Grundstück aufgefordert. Die Strafklägerin stellte am 1. Mai 2009 Strafantrag wegen geringfügigem Diebstahl (Vorhängeschloss Kaninchenstallung), Hausfriedensbruch und Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gegen den Beschuldigten.

Der Beschuldigte machte in sämtlichen polizeilichen Einvernahmen mehrheitlich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Es lässt sich demnach aufgrund der vorhandenen Beweismittel nicht feststellen, ob der Beschuldigte selbst das Privatgrundstück gegen den Willen der Strafklägerin betrat oder nicht. Ebenso wenig kann dem Beschuldigten die Demontage und Wegnahme des Vorhängeschlosses am Kaninchenstall mangels Beweisen nachgewiesen werden. Schlussendlich kann die Aufnahme bzw. Erstellung der im Schreiben vom 29. April 2009 enthaltenen Bildaufnahmen nicht zweifelsfrei dem Beschuldigten zugeordnet werden. Allein gestützt auf die Tatsache, dass der Beschuldigte das Schreiben vom 29. April 2009 unterzeichnete, lässt nicht darauf schliessen, dass er auch tatsächlich für die begangenen Delikte verantwortlich ist. Dem Beschuldigten kann somit ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenüglich nachgewiesen werden. Gestützt auf diese Tatsachen ist kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertigen würde (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO), und das vorliegende Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch, geringfügigem Diebstahl und Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte zum Nachteil der Strafklägerin Kalt-Müller ist einzustellen.

## Vorfall 1. September 2006 bis 28. August 2007 in Klingnau

Der Beschuldigte soll in der Zeitspanne vom 1. September 2006 bis 28. August 2007 mehrmals unberechtigt das Privatgrundstück des Strafklägers Beck Hans Rudolf an der Nikolausgasse 64 in Klingnau betreten haben, um Fotos von einer auf dem Grundstück befindlichen Stallung zu machen. Im Nachgang wurde der Strafkläger durch diverse Schreiben des Vereins Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT, unterzeichnet vom Beschuldigten, darauf hingewiesen, dass "Tierqäler" vom besagten Verein nicht aus den Augen gelassen werden und dass über die "tierquälerische Kasten-Kaninchenhaltung" des Strafklägers in der Vereinszeit-

schrift berichtet werden würde. Der Strafkläger erstattete am 28. August 2007 Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gegen den Beschuldigten.

Der Beschuldigte machte in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Oktober 2007 vollumfänglich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Aufgrund der Tatsache, dass dem Beschuldigten ein unberechtigtes Betreten des Privatgrundstückes des Strafklägers nicht rechtsgenüglich nachgewiesen werden kann und, dass der Straftatbestand der falschen Anschuldigung mangels Anschuldigung eines Verbrechens oder Vergehens bei einer Behörde zweifelsfrei nicht erfüllt ist, ist das vorliegende Strafverfahren gegen den Beschuldigten einzustellen.

## Kosten / Entschädigung

Die in der vorliegenden Strafsache angefallenen Verfahrenskosten von CHF 120.00 (vgl. Buchungsnotizen) gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Staates. Dem Beschuldigten ist in Ermangelung von entschädigungswürdigem Aufwand weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung auszurichten (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

Zustellung an (Art. 321 StPO)

- Erwin Kessler, Beschuldigter,
- Margrit Kalt, Strafklägerin,
- Hans Rudolf Beck, Strafkläger.

Rechtsmittel (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. 393 StPO)

Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, anfechten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.

Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach

Sty Weitender Staatsanwalt

lic. jur. Frank Gantner

Anis GG-ZUNZACH

Oberstaatsanwaltschaft

genehmigt am:

am 2 0. Sep. 2012

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau

Obersta sanwalt

lic. iur. 6. Sommerhalder

Fürsprecher